

Satzung

des Wirtschaftsjunioren ~~e. V.~~

bei der

Industrie- und Handelskammer zu Zwickau e. V.

§ 1

Name, Sitz, Verhältnis zur Kammer

1. Der Wirtschaftsjuniorenkreis führt den Namen „Wirtschaftsjunioren bei der Industrie- und Handelskammer zu Zwickau“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V.
Er wird von der Kammer unterstützt.
2. Der Kreis hat seinen Sitz in Zwickau.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Wirtschaftsjuniorenkreis will seine Mitglieder dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten.

Insbesondere will der Wirtschaftsjuniorenkreis dazu beitragen, das Verantwortungsbewußtsein der freien Unternehmer für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft zu wecken und zu stärken.

2. Dies erfordert u. a.:

- a) Vermittlung der Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse.
- b) Aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen des Kreises zur Förderung des Einzelnen und des Gemeinwesens.
- c) Einführung des Nachwuchses in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt.
- d) Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen.
- e) Fachliche Fortbildung durch
 - betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern,
 - Studium der an eine moderne Unternehmensführung zu stellenden Anforderungen.
- f) Stärken des Zusammengehörigkeitsgefühls der Unternehmer durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Eintritt erfolgt auf schriftlichen Antrag.
2. Mitglied kann sein, wer unternehmerische Aufgaben wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet wird.
3. Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahestehen.
4. Die Mitglieder dürfen nicht jünger als 21 sein.
5. Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem Ende des Kalenderjahres in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde, automatisch Fördermitglied. Sie behalten dabei alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
6. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Austritt oder Ausschluß. Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann zum Ende jeden Kalendervierteljahres erklärt werden. Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied den vom Kreis verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt oder innerhalb eines Geschäftsjahres an mehr als einem Drittel der Veranstaltungen des Kreises unentschuldigt nicht teilgenommen hat.
7. Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Es ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Über einen Einspruch gegen den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beiträge

Der Kreis erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückgezahlt. Der Kreis kann den Beitrag im Lastschriftverfahren beim kontoführenden Kreditinstitut des Mitglieds einziehen lassen.

§ 5

Organe

Organe des Wirtschaftsjuniorenkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über:
 - a) grundsätzliche Fragen der Juniorenarbeit,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - e) die Erteilung von Entlastungensowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 1 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.

3. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). Der Ausnahmefall ist in der Einladung zu begründen.

Das verwendete Medium, die für die Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten und alle sonstigen Informationen, die die Mitglieder für die satzungsmäßige Ausübung ihrer Mitgliederrechte benötigen, sind den Mitgliedern i. d. R. mit der Einladung mitzuteilen, so dass deren Teilnahme nicht unangemessen erschwert wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Der Vorstand und die Geschäftsführung stellen sicher, dass

- durch wirksame Zugangsbeschränkungen (insbesondere die Authentifizierung durch individuelle Benutzernamen und Passwort) nur Vereinsmitglieder oder geladene Gäste teilnehmen können
- es ein geeignetes Verfahren zur Überprüfung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung sowie zur Durchführung geheimer Beschlussfassungen gibt und
- einzelnen Mitgliedern, z.B. im Falle eines Stimmrechtsverbots nach § 34 BGB, zumindest für einzelne Beschlussgegenstände das Stimmrecht entzogen werden kann und Gäste zumindest zeitweise von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können.

Eine Kombination aus Präsenz- und Online-Mitgliederversammlung ist zulässig.

4. 3. Zu ~~jeder dieser~~ Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein
— anderes Vorstandsmitglied spätestens zwei Wochen vorher in Textform schriftlich
unter Be-
— kanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

5.4. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine

Stimme.

~~6. 5. Bei~~ Beschlüssen der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der ~~Anfang~~ Antrag als ab-

gelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Über die Art der Abstimmung, ob durch Zuruf oder Stimmzettel, entscheidet der Vorsitzende. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muß erfolgen, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefaßt werden, ist ein vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnetes Protokoll zu fertigen.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand leitet und vertritt den Kreis und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Kreis wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten.
2. Er besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens ~~1 2~~ weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern aus deren Reihen gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Außerdem gehören dem Vorstand kraft Amtes die jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitskreise und der Arbeitsgruppen an; diese werden von den jeweiligen Mitgliedern der Arbeitskreise/Arbeitsgruppen gesondert gewählt.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Eine von der Industrie- und Handelskammer ~~Südwestsachsen-Chemnitz-Plauen-Zwickau-Chemnitz~~ Regionalkammer Zwickau im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellte Person übernimmt im Auftrag des Vorstandes die Kassenführung. Sie ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor.

§ 9

Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Kreises Arbeitskreise aus Mitgliedern besetzen.

Die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises wählen ihren Vorsitzenden auf die Dauer eines Jahres.

§ 10

Arbeitsgruppen

Für einzelne Gebiete des Zuständigkeitsbereiches des Wirtschaftsjuniorenkreises können regionale Arbeitsgruppen gebildet werden. Über deren Einrichtung und Tätigkeitsbereich entscheidet der Vorstand. Die Arbeitsgruppen können sich eigene Geschäftsordnungen geben. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe wird von den jeweiligen Mitgliedern auf die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 11

Schlußbestimmungen~~Schlussbestimmungen~~

1. Das Geschäftsjahr des Wirtschaftsjuniorenkreises ist das Kalenderjahr.
2. Der Wirtschaftsjuniorenkreis ist Mitglied der „Wirtschaftsjunioren Deutschland“. Er ist zugleich über diese Organisation Mitglied der „Junior Chamber International“ (JCI).
3. Eine Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung des Wirtschaftsjuniorenkreises können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Diese Satzung tritt am ~~01.03.2009~~ 01.11.2021 in Kraft.

(Neufassung der Satzung gemäß Beschluß~~Beschluss~~ der Mitgliederversammlung vom ~~05.02.2009~~ 01.11.2021)